



## KUNDMACHUNG

### Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBI. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tieschen wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 die Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr§ 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tieschen vom 27. Juni 2017 beschlossen.

Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| a) Bereitstellungsgebühr          | von € 289,72 auf € 333,18 |
| b) Bereitstellungsgebühr 1 Person | von € 168,94 auf € 194,28 |
| c) Gebühr nach Einwohner (EGW)    | von € 60,39 auf € 69,45   |
| d) Weinbau Gebühr/Liter           | von € 0,02 auf € 0,024    |

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2026 wirksam.

Der Bürgermeister:

Martin Weber



Angeschlagen: 12.12.2025

Abgenommen: 31.12.2025